



Unter Leitung von Dr. Kurt Reinking (oben) wurden hochkarätige Referenten tätig (v. l.): Prof. Dr. Stefan Lorenz, Wolfgang Ball, Prof. Dr. Christian Genzow, Ulrich Dilchert, Gösta Petri und Ulrich May.

**1. Deutscher Autorechtstag /** Wie es ums deutsche Autokaufrecht steht, diskutierte eine hochkarätige Runde Mitte Oktober in Neuss.

# Kaufrecht

VON DORIS PLATE

Für Laien war die Veranstaltung nichts. Rund 200 Experten von Herstellern, Importeuren, Verbrauchern, Händlern, Gutachtern, Garantiversicherern, Banken, Internetplattformen und Versteigerern, die den 1. Deutschen Autorechtstag besuchten, diskutierten aber engagiert und teilweise kontrovers über die

Auswirkungen höchstrichterlicher Rechtsprechung auf das Autokaufrecht und den Händlerregress.

Unter Leitung von Dr. Kurt Reinking (Autor des Standardwerks „Der Autokauf“) sprachen hochkarätige Referenten: So informierte Wolfgang Ball, Vorsitzender Richter des für den Autokauf zuständigen

VIII. Zivilsenats beim BGH, über aktuelle Autokauf-Rechtsprechung. Der maßgebliche Protagonist des neuen Schuldrechts, Prof. Dr. Stephan Lorenz von der Universität München, bilanzierte in einem Parforce-Ritt dessen Entwicklung in den letzten fünf Jahren. Der Regress des Händlers gegen den Vorlieferanten war Thema des Referats von Dr. Christian Genzow. Und Gösta Petri von der Generaldirektion Verbraucherschutz der EU-Kommission gewährte Einblicke in den aktuellen Stand der Entwicklung des EU-weiten Verbraucherschutzes. Organisator Ansgar Klein, Geschäftsführender Vorstand des BVfK, nutzte die Gelegenheit, den anwesenden Professoren und Richtern Argumente gegen die „Verbraucherrechte-Optimierungs-Spirale“ an die Hand zu geben.

## STIMMEN ZUM AUTORECHTSTAG

**Dr. Thomas Almeroth**, Rechtsabteilung VDIK: „Gute Referenten haben die aktuelle BGH-Rechtsprechung gut und plastisch dargestellt.“



**Axel Berger**, Vorstandsvorsitzender Car Garantie: „Hochinteressant. Nirgendwo sonst bekommt man an einem Tag so konzentriert die Meinungen von

Lehre, Rechtsprechung und Kommentarschreibern.“



**Ulrich Dilchert**, GF und Leiter der Rechtsabteilung des ZDK: „Eine äußerst gelungene Veranstaltung. Weil der BGH eine Klausel aus unseren AGB als unzulässig angesehen hat, ist damit jegliche

Verkürzung der Verjährung der Sachmängelhaftung nicht mehr möglich. Deshalb hat der ZDK schon Anfang des Jahres Zusatzvereinbarungen dringend empfohlen. Andere Vorgaben aus Rechtsprechung und Literatur machen ebenfalls eine Überarbeitung dringend erforderlich. Mit der Freigabe der neuen AGB mit dem alten Komfort ist im ersten Quartal 2008 zu rechnen.“



**Robert Glocker**, Kanzlei Haug & Partner: „Mir hat der 1. Deutsche Autorechtstag gezeigt, dass wir Juristen uns noch mehr bemühen sollten, eine für die Praxis verständliche Sprache zu sprechen. Es dominierte die Fachterminologie und musste den Teilnehmern Verständnisprobleme bereiten, die gewöhnlich nicht mit Paragraphen hantieren.“

Das Thema Regressansprüche des Händlers gegen seinen Vorlieferanten hat nicht nur mir das hier bestehende Defizit deutlich in Erinnerung gerufen.“



**Ansgar Klein**, Geschäftsführender Vorstand des BVfK: „Ich möchte Sie gerne zu einem Praktikum in die Betriebe von Autohändlern einladen.“



**Ulrich May**, Leiter Interessenvertretung Recht beim ADAC: „Die Veranstaltung war als Austauschforum sehr sinnvoll. Aufgrund der Besetzung konnte sie weder besonders verbraucher- noch besonders händlerfreundlich sein.“

## AUTORECHTSTAG-APPELL

Als übereinstimmende Empfehlungen formulierte der 1. Deutsche Autorechtstag:

1. Im Hinblick auf den Rückgriff des Unternehmers sind wir der Auffassung,
  - a. dass die Vergütungssysteme (die auch Garantieabwicklungen umfassen) den Anforderungen von § 478 BGB (Rückgriff des Vertragshändlers gegenüber dem Hersteller, Anm. d. Red.) zumindest so lange entsprechen müssen, wie der Händler dem Verbraucher gegenüber Sachmängelhaftungsansprüche zu erbringen hat.
  - b. dass der Vorlieferant den Händler im Rahmen von § 478 BGB so zu stellen hat, dass diesem durch die Erbringung von Sachmängelhaftungsleistungen keine finanziellen Nachteile entstehen. Ob ein Vergütungssystem nach § 478 IV BGB dieser Vorgabe entspricht, kann nur durch ein entsprechendes betriebswirtschaftliches Gutachten festgestellt werden.
2. Der 1. Deutsche Autorechtstag appelliert an die Rechtsprechung
  - a. den Erfüllungsort der Nachbesserung alsbald höchstrichterlich zu klären, d. h. ob der Käufer wegen Sachmängeln das Fahrzeug zum Verkäufer bringen oder der Verkäufer es abholen muss.
  - b. konkrete Kriterien festzulegen, wann ein Sachmangel als so erheblich anzusehen ist, dass der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten kann.
3. Der 1. Deutsche Autorechtstag befürwortet eine europäische Harmonisierung des Verbraucherrechts nur insoweit, als dass das Widerrufsrecht und das Verbraucher- bzw. Unternehmerhandeln einheitlich geregelt werden.
4. Der 1. Deutsche Autorechtstag erachtet eine europaweite Maximalharmonisierung des Verbraucherrechts nicht für sinnvoll.

Alle Teilnehmer waren sich darüber einig, dass an dem Tag eine einmalige Zusammenfassung des aktuellen Stands der Autokaufrechtsprechung geboten wurde. Auch noch offene Fragen wurden angesprochen. Diese sollten schnellstmöglich geklärt werden. Angesichts von 3 Mio. Nfz-Verkäufen jährlich müssen sich Industrie und Handel darauf verlassen können, dass ihre Liefer- und Verkaufsverträge wirksam umgesetzt werden können. Sicher ist, dass der 1. Deutsche Autorechtstag einen Nachfolger haben wird. Die zweite Veranstaltung ist für März 2009 geplant und wird dann auch den Autokauf im Internet behandeln. ■



**Arne Möller**, Abteilungsleiter Recht bei Renault Deutschland: „Großes Lob an die Organisatoren. Einziger Kritikpunkt: Dass über einzelne Themen abgestimmt werden sollte, hätte vorher bekannt gegeben werden müssen. So ist es problematisch, die aufgestellten Punkte als repräsentative Meinung zu veröffentlichen.“

**Joachim Otting**, Rechtundraeder.de: „Eine gute Initiative. Anders als beim Verkehrsgerichtstag kann das Thema Autokauf hier mit Referenten aus der ersten Liga ausführlich behandelt werden.“

**Dr. Ralf Scheibach**, Rechtsabteilung VDA: „Viele Beiträge kritisierten die zunehmende Beschränkung des Prinzips der Vertragsfreiheit durch die europäischen und deutschen Gesetzgeber. Auch der VDA sieht die Sorge, dass gerade im Zivilrecht die EU in schneller Abfolge neue Gesetzesvorschläge verabschiedet, deren praktische Umsetzung mit außerordentlich hohem Aufwand verbunden ist.“

# EUROPAS GRÖSSTE AUTOBANK!



Auszeichnungen der Volkswagen Bank

Die AutoEuropa Bank ist ein Geschäftsbereich der **Volkswagen Bank**, mit über 2,5 Millionen Kunden und mehr als 50 Jahren Erfahrung.

**Profitieren Sie von einem starken Partner – wechseln Sie jetzt zu Grün. Und gut.**

Das lohnt sich!  
Einfach anrufen:

(05 31) 212 20 20  
[www.autoeuropabank.de](http://www.autoeuropabank.de)

**FINANZIEREN.  
LEASEN.  
VERSICHERN.**

